

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 15. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

Bombendrohung in der Bundesgeschäftsstelle der Partei Die LINKE

und **Antwort** vom 04. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21616
vom 15. November 2019
über Bombendrohung in der Bundesgeschäftsstelle der Partei Die LINKE

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ermittlungserfolge konnten die Ermittlungsbehörden in Bezug auf die Bombendrohung vom 22. Juli 2019 auf die Geschäftsstelle der Partei Die LINKE bisher erzielen?

Zu 1.:

Das durch die Polizei Berlin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde zuständigkeitshalber an die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) München abgegeben. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 501 UJs 40/19 geführt. Die parlamentarische Kontrolle von Behörden des Bundeslandes Bayern, einschließlich des damit einhergehenden parlamentarischen Fragerechts, obliegt ausschließlich den dortigen Landes- bzw. Kommunalparlamenten.

2. Welche genauen Maßnahmen wurden eingeleitet, um im extrem rechten Spektrum zu ermitteln und eventuelle Tatverdächtige auch durch Ermittlung des Absenders der Droh-E-Mail ausfindig zu machen?

Zu 2.:

Aus polizei- und ermittlungstaktischen Gründen kann der Senat keine Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen im Detail vollzogen wurden.

3. Wie viele Tatverdächtige mit welchen etwaigen polizeilichen Vorerkenntnissen wurden wann gegebenenfalls bereits ermittelt?
4. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob das Drohschreiben aus Kreisen des extrem rechten Terror-Netzwerks „Combat 18“ stammte?
5. Mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, ob die extrem rechte Droh-E-Mail in der Absicht verschickt wurde, eine Pressekonferenz mit der Bundestagsabgeordneten Martina Renner gezielt zu verhindern, die im Bereich Antifaschismus und für die Aufklärung rechtsterroristischer Anschläge arbeitet?

Zu 3. – 5.:

Zu den Fragen 3 – 5 wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

6. Welche weiteren Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über ähnliche Drohschreiben an andere öffentliche Institutionen, die „Combat 18“ oder anderen extrem rechten Gruppierungen zugeordnet werden können, seit Beginn des Jahres 2019? Bitte einzeln aufschlüsseln nach Gruppierung, Institution, Datum, Art der Drohung.

Zu 6.:

„Drohschreiben“ durch „andere extrem rechte Gruppierungen“ stellen keine nach polizeilichen Kriterien recherchierbaren statistischen Werte dar. Gleichwohl konnte festgestellt werden, dass im Juli 2019 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Bezug auf weitere in Berlin ansässige Institutionen eingeleitet wurden, die dem unter Frage 1. aufgeführten Ermittlungsverfahren zugerechnet werden. Darüber hinaus sind in dem für die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- zuständigen Dezernat des Polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamt Berlin gegenwärtig weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten zum Nachteil von im weitesten Sinne öffentlichen Institutionen anhängig. Es handelt sich hierbei um laufende Ermittlungsverfahren, deshalb kann der Senat hierzu keine weiteren Auskünfte erteilen. Mutmaßliche rechtsextremistische Drohschreiben, allerdings keine Bombendrohungen, gehen unregelmäßig bei unterschiedlichen Adressaten ein. Diese werden bei erkennbarem Berlinbezug von der Polizei an den Berliner Verfassungsschutz informatorisch übermittelt.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über eine Verbindung zwischen der Bombendrohung gegen die Zentrale der Partei DIE LINKE und mehreren Durchsuchungen gegen Autor*innen von Droh-E-Mails, die „Combat 18“ bzw. „Blood & Honor“ zugerechnet werden, am 9. Oktober 2019 in mehreren Bundesländern?

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

8. Aufgrund welcher Indizien wurde eine Ernsthaftigkeit des Drohschreibens als ausgeschlossen, das Schreiben als ungefährlich eingestuft und von weiteren polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr abgesehen? Bitte begründen.

Zu 8.:

Aus polizeitaktischen Gründen kann der Senat keine Auskunft darüber geben, welche Erkenntnisse für die Ernsthaftigkeitsprüfung herangezogen werden.

Berlin, den 04. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport